



AUFGESTELLT STADTBAUAMT
MARBURG A D LAHN, DEN 9.10.1969

(Pohl)
Stadt Baudirektor

A FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WR Reines Wohngebiet
 Z.B. Geplante Gebäude 12-geschossig als Höchstgrenze mit Flachdach, Dachneigung 0-5°. Soweit es für den Nachweis erforderlicher Abstellräume notwendig ist, kann ein Bodengeschoss errichtet werden.

Untergeschosse Soweit es die Hanglage bedingt, kann ein Untergeschoss teilweise zusätzlich zu Wohnzwecken ausgebaut werden.

- 0,3 Grundflächenzahl
- (1,0) Geschößflächenzahl
- g Geschlossene Bauweise
- - - - - Baugrenze
- — — — — Baulinie
- — — — — Straßenverkehrsfläche mit Bürgersteig

B SONSTIGE EINTRAGUNGEN

(nicht Gegenstand der Festsetzungen)

- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 265 Höhenlinien
- 270 Höhenlinien

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1950 mit Ausnahme der ungünstig gewordenen Bestimmungen der §§ 2a, 5-24 und 31 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

10112

ÄNDERUNGSPLAN NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12

— TEIL C —

der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn für das Gebiet am Richtsberg gemäß § 13 Bundesbaugesetz

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES
 "Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen."

Katasteramt
H. K. K.

SATZUNGSBESCHLUSS:
 "Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 B. BauG von der Stadtverordnetenversammlung am 27.2.1970 beschlossen worden."

Oberbürgermeister

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

"Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 16.3.70 bis 17.4.1970 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 14.3.1970 vollendet."

Oberbürgermeister